

## Satzung

### **§1 - Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Neues Leben“ e.V..

1. Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg und umfasst den Bereich der Gemarkung Neubrandenburg, Flur Nr. 14, Flurstücke 439-445.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter der Nr. 109 mit Datum vom 11.07.1990 eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg-Strelitz / Neubrandenburg e.V..

### **§2 - Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes vom 16.11.1989, indem seine Aufgaben auf die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung durch die Pächter laut:

- Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 in seiner Änderung vom 01.05.1994 und der jeweils geltenden Fassung,
- der Abgabeordnung vom 16.03.1976 (Abschnitt steuerbegünstigende Zwecke §§51 bis 68) in der jeweils gültigen Fassung gerichtet sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg – Strelitz / Neubrandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgabe des Vereins und seiner Mitglieder ist:

- Die Bereitstellung von Parzellen und ihre Verpachtung an seine Mitglieder.
- Die Förderung des Kleingartenwesens, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung der Kleingärten.
- Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in rationeller Weise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen.
- Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Ziel ist es:

- Die Gemeinschaftsarbeit in der Gartenanlage nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Schönheit zu organisieren.
- Die Gemeinschaftseinrichtungen zu Stätten der Erholung zu machen.
- Der Verein gewährt im Rahmen der Möglichkeiten einschlägige Rechtsberatung und Rechtshilfe.
- Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für den nichtgewerblichen Gartenbau.
- In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden eine Ortsplanung zu beeinflussen, die die Dauerkleingartenanlage sichert.

### **§3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, geschäftsfähige Person erwerben, die in Neubrandenburg bzw. Im Umkreis von 50 km von Neubrandenburg gemeldet ist und die gewillt ist, die Satzung anzuerkennen, die Aufnahmegebühr zu entrichten und den Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung durch den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Verein einen Pachtvertrag abzuschließen und die Gartenordnung als Bestandteil des Pachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und nach Zahlung eines Aufnahmebeitrages.
3. Passive Mitglieder können auch solche Personen werden, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen.

#### **§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sein Stimmrecht auszuüben und auf das Vereinsleben Einfluss zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Festlegungen des Vorstandes und die Gartenordnung einzuhalten und zu erfüllen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Mitgliedsbeiträge, Pacht, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, welche sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, zum gestellten Termin zu entrichten.
4. Jedes Mitglied hat ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit und den Fälligkeitstermin beschließt die Jahresmitgliederversammlung. Der Ausgleichsbetrag ist ohne besondere Aufforderung an den Verein zu zahlen.

#### **§5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Verstirbt ein Mitglied des Vereins, wird dem Partner des Mitglieds die Möglichkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft und damit der vorrangigen Weiterbetreibung der Parzelle eingeräumt.
3. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Juli schriftlich erklärt werden. Begründete Kündigungen nach diesem Termin können vom Vorstand in Ausnahmefällen genehmigt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen bei Vorliegen der Tatbestände:
  - Verstöße gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes,
  - Missachtung der Satzung oder anderer Vereinsordnungen,
  - Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele,
  - Verletzung der Mitgliederpflichten,
  - vereinsschädigende Handlungen.

Als Verstoß gegen die Satzung gilt auch, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Verpflichtungen gemäß §4 Nr. 3 in Zahlungsrückstand ist. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch vom Vorstand zu fassenden Beschluss. Das Mitglied muss vom Vorstand zur Beschlussfassung angehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung mit schriftlicher Übergabe im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für das ausgeschiedene Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Pachtvertrages.
6. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

## **§6 - Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfgruppe.

## **§7 - Die Mitgliederversammlung**

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:
  - die Jahresmitgliederversammlung
  - die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Oktober bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grund erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied geleitet.
5. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe.
  - b) Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfgruppe.
  - c) Die Beschlussfassung über Beiträge, Erhebung von Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Aufwandsentschädigung des Vorstandes, Verwertung und Anlegen des Vereinsvermögens, Darlehen und Erhebung von Aufnahmegebühren sowie vom Vorstand erarbeitete Ordnungen für das Vereinsleben.
  - d) Die Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
  - e) Die Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsprüfgruppe.
  - f) Die Abberufung / Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Zustellung der Einladung kann per Brief oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
7. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind grundsätzlich ausgeschlossen. Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied stellt mündlich den Antrag auf geheime Wahl.
8. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmmehrheiten erforderlich:
  - a) Eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderung, bei Austritt aus der Organisation, bei Auflösung des Vereins.
  - b) Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
  - c) Eine einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
9. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 2/3- oder 3/4- Mehrheit bedürfen.
10. Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu beurkunden.

## **§8 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Finanz- und Vermögensverwalter
  - d) Schriftführer und Arbeitsobmann.Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
2. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Sie können anderen Vollmacht erteilen, bleiben jedoch zur Überwachung der Angelegenheit verpflichtet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Beschluss ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sollten mindestens enthalten:
  - die Namen der anwesenden Personen,
  - die gefassten Beschlüsse,
  - die genannten Abstimmungsergebnisse.Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von baren Aufwendungen im Rahmen der Vorstandsarbeit, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§9 - Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der Kleingartenverein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, anderen Beträgen, sowie aus Sammlungen, Zuwendungen oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
2. Die Jahresbeiträge, Pacht, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sowie die Zahlungstermine setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich eine Bringschuld. Bei Nichtzahlung besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Einforderung.
3. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
5. Der Finanz- und Vermögensverwalter hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der

vorläufigen Bestätigung durch den Vorstand und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

#### **§10 - Rechnungsprüfgruppe**

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfgruppe, die mindestens aus 2 Rechnungsprüfern besteht.
2. Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt zweimal im Jahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung des Finanzgeschehens notwendig.
4. Der Prüfbericht ist der Jahresmitgliederversammlung zu erstatten.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
6. Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

#### **§11 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### **§12 - Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im §7 Nr. 7a festgesetzten Mehrheit beschließen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.
3. Diese Satzung wurde am 19. Juni 1990 durch die Mitgliederversammlung beschlossen, am 27. Februar 1991, am 22. März 2003, 26. März 2011 und 20.08.2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Die vorstehende Fassung wurde am 15.04.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Neubrandenburg, 15.04.2023